

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.12.2019

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes, des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege, des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Berichterstattung: Abg. Burkhard Jasper (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 01296 und 01427 für erledigt zu erklären.

Petra Joumaah  
Stellvertretende Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz**

**zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes, des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege, des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz (NGesFBG)“.**

2. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Abschnitt  
Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen“.**

**Gesetz**

**zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes, des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege, des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

## Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

**„Erster Abschnitt  
Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen;  
Förderung von Schulen in freier Trägerschaft“.**

- 2/1. Es wird der folgende neue § 8 eingefügt:

**„§ 8  
Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe und für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen sowie Atem-, Sprech- und Stimmlehrer**

(1) <sup>1</sup>Um dem Fachkräftemangel in Niedersachsen entgegenzuwirken, gewährt das Land zur Erhöhung der Anzahl von

1. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
3. Podologinnen und Podologen,
4. Logopädinnen und Logopäden sowie von
5. Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrern, die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

nach dem Konzept Schlaffhorst-Andersen ausgebildet sind,

dem freien Träger einer Schule, die ihren Sitz in Niedersachsen hat und die zu einem dieser Berufe ausbildet, ab dem 1. Januar 2020 für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers auf Antrag eine Förderung. <sup>2</sup>Förderung nach Satz 1 wird dem freien Träger nicht gewährt

1. für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, sowie
2. für Ausbildungsmonate, für die der freie Träger von der Schülerin oder dem Schüler aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Schulgeld verlangt oder für die er von einer öffentlichen Stelle ein Schulgeld erhält.

<sup>3</sup>Für Schulen, die den Schulbetrieb am 1. Januar 2019 noch nicht aufgenommen hatten, besteht ein Anspruch auf Förderung nach Satz 1 erst nach Ablauf von drei Jahren nach Anzeige der Aufnahme des Schulbetriebes beim Fachministerium. <sup>4</sup>Die Frist beginnt mit dem Zugang der Anzeige beim Fachministerium, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Schulbetriebes zu laufen.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Förderung orientiert sich an den für eine qualifizierte Ausbildung erforderlichen Ausgaben, soweit diese Ausgaben nicht durch Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz oder nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) gedeckt sind. <sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2024 besteht der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 nicht, wenn der freie Träger der Schule Ausbildungszuschläge nach § 17 a KHG in Anspruch nimmt.

(3) <sup>1</sup>Das Land gewährt dem freien Träger einer Schule im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf Antrag eine Förderung für jeden Ausbildungsmonat einer Schülerin oder eines Schülers im Jahr 2019 in Höhe des von der Schülerin oder dem Schüler gezahlten Schulgeldes. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht nur, wenn sich der freie Träger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die erhaltene Förderung unverzüglich an die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

auszukehren.<sup>3</sup>Förderung nach Satz 1 wird dem freien Träger nicht gewährt

1. für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung in einem Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Juli 2019 begonnen haben,
2. für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung in einem Beruf nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben, und
3. für Schulen, die den Schulbetrieb am 1. Januar 2019 noch nicht aufgenommen hatten.

(4) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist.

(5) Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung

1. das Antrags- und das Abrechnungsverfahren,
2. das Nähere zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Absatz 4 sowie
3. das Nähere über die Höhe der Förderung.“

3. Es wird der folgende Zweite Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Ausführung des Pflegeberufgesetzes

§ 12  
Ombudsstelle

(1) Das Fachministerium kann bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) eine Ombudsstelle nach § 7 Abs. 6 PflBG einrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Ombudsstelle ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Ombudsstelle sind ehrenamtlich tätig. <sup>4</sup>Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. <sup>5</sup>Jedes Mit-

3. Es wird der folgende Zweite Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Ausführung des Pflegeberufgesetzes

§ 12  
Ombudsstelle

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. <sup>1/1</sup>**Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.** <sup>1/2</sup>**Das Fachministerium bestellt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder und beruft diese ab.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

glied hat eine Stimme. <sup>6</sup>Die Vorschläge der Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten und ihre sonstigen Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>7</sup>Für die Inanspruchnahme der Ombudsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 6/1 enthalten) <sup>3</sup>Die Mitglieder **und stellvertretenden Mitglieder** \_\_\_\_\_ sind ehrenamtlich tätig. <sup>4</sup>Sie sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. <sup>5</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>6</sup>Die Vorschläge der Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten und ihre sonstigen Entscheidungen **in diesen Verfahren** werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>6/1</sup>Der Ombudsstelle ist eine Geschäftsstelle zugeordnet. <sup>7</sup>Für die Inanspruchnahme der Ombudsstelle werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

**(2/1) Die Ombudsstelle darf personenbezogene Daten\_ einschließlich \_\_\_\_\_ besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) über Auszubildende und die Träger der praktischen Ausbildung verarbeiten, soweit dies für die Erledigung ihrer Aufgabe erforderlich ist.**

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere über die Zusammensetzung der Ombudsstelle, die Amtsdauer und die Amtsführung,
2. das Nähere über das Verfahren der Ombudsstelle und die Kosten,
3. das Nähere über die Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds und der Geschäftsstelle,
4. die Erstattung von Barauslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Ombudsstelle sowie
5. das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien

(3) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. das Nähere über die Zusammensetzung der Ombudsstelle\_ **und die Amtszeit \_\_\_\_\_ ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder,**
2. das Nähere über das Verfahren der Ombudsstelle und die Kosten\_ **für die Inanspruchnahme,**
3. *unverändert*
4. die Erstattung von \_\_\_\_Auslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder **und stellvertretenden Mitglieder** der Ombudsstelle sowie
5. das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten **nach Absatz 2/1** \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2), im Rahmen der Aufgaben der Ombudsstelle zu regeln.

zu regeln.

### § 13 Finanzierung

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Regelungen zu treffen, die § 33 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 PflBG und die Umlageordnung nach § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflBG ergänzen, und
2. gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 PflBG das Nähere zum Prüfverfahren zu regeln.“

### Artikel 2 Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz über die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 

„1. ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘,“.
  - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

### § 13 Finanzierung und Statistik

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Regelungen zu treffen, die § 33 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 PflBG und **das hierzu in der Verordnung nach § 56 Abs. 3 Halbsatz 2 Nr. 3 PflBG festgelegte Verfahren** ergänzen, \_\_\_\_\_
2. gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 PflBG das Nähere zum Prüfverfahren zu regeln, **soweit hierzu keine Regelungen durch Rechtsverordnung des Bundes getroffen worden sind, und**
3. **aufgrund des § 55 Abs. 2 PflBG Erhebungen über Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen anzuordnen, soweit diese nicht von § 55 Abs. 1 PflBG erfasst werden.“**

### Artikel 2 Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

## Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- c) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in Wahlgruppen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „für diejenige Wahlgruppe, der es nach Absatz 6 oder 7 angehört,“ gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 7 und 8.

3. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dem Vorstand sollen angehören:

1. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘ zu führen,
2. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘ zu führen, und
3. mindestens ein Kammermitglied, das die Erlaubnis hat, die Berufsbezeichnung ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ zu führen.“

4. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Altenpflegegesetz oder Krankenpflegegesetz“ durch das Wort „Pflegerberufegesetz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „dem Niederlassungsstaat“ durch die Worte „einem oder mehreren der in Satz 1 Nr. 1 genannten Staaten“ ersetzt.

5. Der Siebente Teil wird gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) **In Absatz 3 werden** die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a  
Heilpraktikerwesen

(1) <sup>1</sup>Die unteren Gesundheitsbehörden überwachen die Tätigkeit der Personen, die eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzen. <sup>2</sup>Wer eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz besitzt, hat den Beginn und die Beendigung einer selbständigen beruf- oder erwerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. <sup>3</sup>In der Anzeige sind der Familienname, der Geburtsname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Anschrift der Wohnung und des Tätigkeitsorts sowie die angewandten heilkundlichen Verfahren anzugeben. <sup>4</sup>Außerdem ist die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorzulegen. <sup>5</sup>Änderungen der nach den Sätzen 2 und 3 angegebenen Daten sind der unteren Gesundheitsbehörde unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Wer bereits vor dem 1. Januar 2020 eine nach Absatz 1 Satz 2 anzeigepflichtige Tätigkeit ausgeübt hat und weiterhin ausübt, hat die Anzeige nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 vor dem 1. März 2020 zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 oder Absatz 2 oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 5

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 282), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a  
Heilpraktikerwesen

(1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Wer \_\_\_\_\_ im Sinne **des § 1** des Heilpraktikergesetzes Heilkunde \_\_\_\_\_ **ausüben will**, hat den Beginn \_\_\_\_\_ **der Tätigkeit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll**, unverzüglich \_\_\_\_\_ anzuzeigen. <sup>21</sup>**Die Anzeige bedarf der Schriftform.** <sup>22</sup>**Mit der Anzeige** ist die Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vorzulegen. <sup>3</sup>In der Anzeige sind der Familienname, der Geburtsname, die Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Anschrift der Wohnung und des Tätigkeitsorts sowie die angewandten heilkundlichen Verfahren anzugeben. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ <sup>5</sup>**Die Beendigung der Tätigkeit und** Änderungen der nach den Sätzen 2 und 3 angegebenen Daten sind **dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt** unverzüglich \_\_\_\_\_ mitzuteilen; **Satz 2/1 gilt entsprechend.**

(2) Wer bereits vor dem 1. Januar 2020 eine nach Absatz 1 Satz 2 anzeigepflichtige Tätigkeit ausgeübt hat und weiterhin ausübt, hat die Anzeige nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 **bis zum 1. März 2020** zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4, **auch in Verbindung mit Absatz 2**, oder
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 9 a oder“ eingefügt.

nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz **2 werden** nach **der Verweisung „Satz 1“** die **Worte „und nach § 7 a“** eingefügt.

### Artikel 3/1

#### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausübung des Hebammenberufs

Das Niedersächsische Gesetz über die Ausübung des Hebammenberufs vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

0/1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Hebammen können ihre Berufsaufgaben ambulant und stationär (Beschäftigungsarten) ausüben.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.

0/2. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „außerklinische“ durch das Wort „ambulante“ ersetzt.

0/3. In § 6 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „außerklinische“ durch das Wort „ambulante“ ersetzt.

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

0/aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „unter Verwendung eines von dem für Hebammen zuständigen Ministerium erstellten Formulars“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
  - „2. das Geburtsdatum,“.
- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und darin werden die Worte „und deren Änderungen“ gestrichen.
- cc) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
  - „4. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie den zeitlichen Anteil der Beschäftigungsarten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
  - 5. die Bereiche, in denen sie tätig sind, gegliedert in folgende Kategorien:
    - a) allgemeine Beratung,
    - b) vorgeburtliche Betreuung,
    - c) Geburtsvorbereitung,
    - d) Geburtshilfe,
    - e) nachgeburtliche Betreuung und Beratung,
    - f) Familienhebammentätigkeit,
    - g) sonstige Tätigkeiten,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 6 bis 11.
- ee) Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
  - „6. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,“.
- ff) Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

„8. den Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung (§ 2 Abs. 2),“.

gg) In der neuen Nummer 9 werden das Wort „außerklinischen“ durch das Wort „ambulanten“ und das Wort „außerklinisch“ durch das Wort „ambulant“ ersetzt.

hh) In der neuen Nummer 10 werden das Wort „jährlich“ gestrichen und das Wort „außerklinische“ durch das Wort „ambulante“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Beginn und die Beendigung der Berufsausübung sind unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Im Übrigen müssen die Angaben nach Satz 1 erstmals mit der Anzeige des Beginns der Berufsausübung und sodann jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres angezeigt werden.“

2. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

**„§ 7 a  
Mitteilungspflichten der unteren  
Gesundheitsbehörden an das Landes-  
gesundheitsamt**

<sup>1</sup>Die untere Gesundheitsbehörde hat dem Landesgesundheitsamt jährlich bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen:

1. die Gesamtzahl der Hebammen, die in dem Bezirk der Behörde ihre Berufsausübung gemäß § 7 Abs. 1 angezeigt haben,
2. die Zuordnung der in dem Bezirk der Behörde tätigen Hebammen zu den Altersgruppen 20 bis 29 Jahre, 30 bis 39 Jahre, 40 bis 49 Jahre, 50 bis 59 Jahre sowie 60 und mehr Jahre,
3. die Anzahl der in dem Bezirk der Behörde in den Beschäftigungsarten jeweils tätigen Hebammen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

4. die zeitlichen Anteile an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit aller in dem Bezirk der Behörde tätigen Hebammen, die in den jeweiligen Beschäftigungsarten insgesamt erbracht werden,
5. die Anzahl der in den einzelnen Kategorien nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in dem Bezirk der Behörde tätigen Hebammen,
6. die Anzahl der in den einzelnen Kategorien nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in dem Bezirk der Behörde tätigen Hebammen, gegliedert nach Altersgruppen nach Nummer 2, und
7. die Anzahl der in den einzelnen Kategorien nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in dem Bezirk der Behörde tätigen Hebammen, gegliedert nach Beschäftigungsarten.

<sup>2</sup>Die Daten nach Satz 1 sind anonymisiert und nicht personenbezogen zu übermitteln.“

Artikel 4  
Änderung des Niedersächsischen  
Maßregelvollzugsgesetzes

§ 23 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 17 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), erhält folgende Fassung:

Artikel 4  
Änderung des Niedersächsischen  
Maßregelvollzugsgesetzes

\_\_\_\_\_ **Das** Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 17 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 1 Satz 4** wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 22 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 23 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Es wird die folgende Nummer 24 angefügt:
 

„24. die Anordnung der Fesselung der untergebrachten Person (§ 23 a).“
2. In § 5 a Satz 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

„§ 23  
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
2. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
3. die kurzdauernde mechanische Fixierung,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum,
5. die Beobachtung der untergebrachten Person, auch mit technischen Hilfsmitteln,
6. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen und
7. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 2, 4 und 6 sind auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung unerlässlich sind.

(4) Bei einer Ausführung, einer Vorführung und einem Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

(5) <sup>1</sup>In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. <sup>2</sup>Im Interesse der untergebrachten Personen oder aus Gründen der Sicherheit kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(6) <sup>1</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Anordnung durch die Vollzugsleitung. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch andere zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellte Beschäftigte der Einrichtung eine besondere Sicherungsmaßnahme vorläufig anordnen. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Vollzugsleitung ist unverzüglich einzuholen. <sup>4</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur befristet angeordnet werden. <sup>5</sup>Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr vor, so hebt die Vollzugsleitung die Anordnung unverzüglich auf; die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden. <sup>6</sup>Die Anordnung, der Grund für die Anordnung, der Verlauf und die Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind durch die Vollzugsleitung zu dokumentieren. <sup>7</sup>Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 4 sind durch geeignetes therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen und ärztlich zu kontrollieren. <sup>8</sup>Eine länger als zwei Wochen dauernde unausgesetzte Absonderung bedarf der Genehmigung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle, die jeweils für längstens einen Monat erteilt werden darf. <sup>9</sup>Über eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 4, die länger als drei Tage dauert, ist dem Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zu berichten.“

3. Nach § 23 wird der folgende § 23 a eingefügt:

„§ 23 a  
Fesselung

(1) <sup>1</sup>Die Fesselung einer untergebrachten Person ist während einer Ausführung, einer Vorführung oder eines Transportes zulässig, wenn die Gefahr einer Flucht oder Befreiung der untergebrachten Person besteht und konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung der untergebrachten Person nicht ausreicht, um die Gefahr zu vermeiden oder zu beheben. <sup>2</sup>Die Fesselung der untergebrachten Person ist in den Fällen des Satzes 1 auch zulässig, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, die Gefahr der Selbsttötung oder die Gefahr der Selbstverletzung besteht und die Fesselung zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist.

(2) <sup>1</sup>Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. <sup>2</sup>Eine andere Art der Fesselung ist zulässig, wenn diese für die untergebrachte Person weniger belas-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4395

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

tend ist oder wenn die in Absatz 1 genannten Gefahren nicht anders abgewendet werden können. <sup>3</sup>Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(3) <sup>1</sup>Die Fesselung bedarf der schriftlichen Anordnung durch die Vollzugsleitung. <sup>2</sup>In der Anordnung ist die Art der Fesselung anzugeben. <sup>3</sup>Die Anordnung ist zu begründen. <sup>4</sup>Die Fesselung darf nur für die Dauer der Ausführung, der Vorführung oder des Transportes angeordnet werden. <sup>5</sup>Die Anordnung, der Grund für die Anordnung, der Verlauf und die Beendigung der Fesselung sind zu dokumentieren.“

Artikel 5  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 5  
Inkrafttreten

*unverändert*